

Bereitstellungstag: 18.12.2020

Große Kreisstadt Bad Mergentheim
Main-Tauber-Kreis
Eigenbetrieb „Abwasserwirtschaft Bad Mergentheim“

Satzung

**zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS) vom 29.10.1987 in der Fassung vom 23.11.2017**

vom 17.12.2020

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Mergentheim am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 37 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

„§ 37 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Abwasser
- | | |
|-------------------|---------|
| ab dem 01.01.2021 | 2,14 €. |
|-------------------|---------|
- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m² versiegelte Fläche
- | | |
|-------------------|----------|
| ab dem 01.01.2021 | 0,47 €.“ |
|-------------------|----------|

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem

Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Bad Mergentheim, den 18.12.2020

gez.

Udo Glatthaar
Oberbürgermeister